

Richtlinie für Förderanträge Dritter

Förderprogramm „Blühflächen für Brandenburg“

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Forum Natur Brandenburg (FNB) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung und der Abgabenordnung. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes, seiner Ziele und Aufgaben wirbt das FNB Spenden Dritter ein. Über die satzungsgemäße Verwendung dieser Spenden entscheidet der Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanerstellung.
- 1.2 Zur Realisierung seines in der Satzung unter §2, Abs. 2, Satz a genannten Satzungszweckes hat der Vorstand des Forums Natur diese Richtlinie beschlossen. Ihr Zweck ist es Projekte zu initiieren und zu fördern, die dem Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt in den Kulturlandschaften Brandenburgs dienen.
- 1.3 Zu Teilumsetzung dieses Vorhabens richtet das FNB bis auf Widerruf aus Spendenmitteln ein Förderprogramm „Blühflächen“ ein. Das Förderprogramm wird aus eingeworbenen Spendenmitteln des FNB gespeist. Über seine jeweilige Höhe entscheidet der Vorstand des FNB nach Empfehlung der Geschäftsführerrunde in seiner ersten Sitzung im Haushaltsjahr.

2. Fördergegenstand

- 2.1 Gegenstand dieser Förderrichtlinien ist die Anlage von Blütenflächen auf Ackerland.
- 2.2 Die Blühflächen können angelegt werden als einjährige strukturreiche Streifen oder als mehrjährige strukturreiche Streifen. Über ihre genaue Flächenausdehnung entscheiden die jeweiligen praktischen Umstände des Örtlichen.
- 2.3 Als Saatgutmischungen, die eine Förderung des Fördergegenstandes begründen, sind die von Fachhändlern empfohlenen Saatgutmischungen zugelassen, sofern diese Blühmischungen ein vielfältiges Artenspektrum garantieren. Ausgeschlossen von einer Förderung sind reine Gräsermischungen, die keinen hinreichenden Anteil an Blüharten enthalten.
- 2.4 Fördergegenstand kann ebenso in begründeten Fällen die Anschaffung von spezifischer Technik zur Anlage von Blühflächen sein. Der Antragsteller muss den Fördergegenstand im Rahmen einer Projektbeschreibung darlegen und sich zu einer mehrjährigen Anlage und/oder Unterhaltung der Flächen verpflichten.

3. Ausgenommen und Anspruch

- 3.1 Ausgenommen von einer Förderung sind die vorgenannten Förderungsgegenstände, insofern für sie anderweitige staatliche oder private Fördermittel in Anspruch genommen wurden oder deren Beantragung sich bereits im Verfahren befindet.
- 3.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet ein durch den Vorstand des Forum Natur eingesetztes Bewilligungsgremium, dem mindestens ein benannter Vertreter des LBV angehören muss, aufgrund der Regularien dieser Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gemäß 1.3 dieser Richtlinie.
- 3.3 Bei gleichwertiger Erfüllung der Fördervoraussetzungen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger können alle Betriebsinhaber unabhängig von ihrer Rechtsform sein, die eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den jeweiligen Betrieb auf dem die beantragten Flächen liegen selbst bewirtschaften.
- 4.2 Dem gleichgestellt können ebenso Angelvereine, Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sein, soweit sie entsprechende Flächen eigentumsseitig besitzen oder die beantragte Maßnahme mit dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Fläche vereinbart ist.
- 4.3 Ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Betriebe und/oder Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind und die im Rahmen ihres Geschäfts- bzw. Vereinszweckes Mittel einwerben, die dem Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt dienen sollen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen



- 5.1 Voraussetzung für eine Zuwendung im jeweiligen Wirtschaftsjahr ist die Anlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche von mindestens 0,3 ha Größe (Bagatellgrenze) pro beantragendem Wirtschaftsbetrieb.
- 5.2 Der Antrag auf Zuwendung ist grundsätzlich auf dem in Anlage zu dieser Förderrichtlinie beigefügten Formblatt und unter Anlage der Kopie der Rechnung für den Saatguteinkauf zu stellen. Gleiches gilt im übertragenen Sinn für Projektanträge zur Anschaffung von Technik.
- 5.3 Auf dem Antrag soll durch den Antragsteller bestätigt werden, dass mit einem örtlichen Imker und mit dem zuständigen Jagd ausübungsberechtigten ein Abstimmungsgespräch zur Berücksichtigung jagdlicher und imkereiseitiger Belange erfolgt ist.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

6.1 Die Förderung umfasst für

Maßnahmen nach 2.3, a) bis 0,5 ha Antragsfläche (einjährig)	80,- EUR/1ha
Maßnahmen nach 2.3, a) ab 0,5 ha Antragsfläche (einjährig)	40,- EUR/1ha
Maßnahmen nach 2.3, b) bis 0,5 ha Antragsfläche (mehrjährig)	220,- EUR/1ha
Maßnahmen nach 2.3, b) 0,5 ha Antragsfläche (mehrjährig)	110,- EUR/1ha

als Pauschalzuschuss für diejenigen Aufwendungen, die für den Erwerb der jeweiligen Saatgutmischung für die beantragte Maßnahme verausgabt wurden, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfläche von 4 ha pro Betrieb für einjähriger und bis maximal 3 ha für mehrjähriger Flächen. Die Beträge die sich je 0,5 ha als maximale Förderung ergeben, sind in der Anlage dargestellt.

- 6.2 Die sich aus 6.1 dieser Richtlinie ergebenden Fördersätze können bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen um einen Zusatzbetrag von bis zu 175,- EUR je Antrag erhöht werden. Besondere Voraussetzungen können erhöhter Abstimmungsbedarf mit Partnern, die Bereitschaft zur medienwirksamen Zusammenarbeit, die Anlage von Flächen unter erschwerten Bedingungen an gut einsehbaren Stellen (Radwege, Wanderwege, Straßen), die Nähe zu Ortschaften oder die Zusammenarbeit mit Partnern im Rahmen der Umweltbildung (z.B. Kindergärten) sein.
- 6.3 Zusätzlich zur finanziellen Förderung wird dem Zuwendungsempfänger je begonnenem Hektar Blühfläche ein Hinweisschild in Größe von DIN A1 inklusive Eindruck seines Betriebsnamens zur Verfügung gestellt. Ferner erhält jeder Bewilligungsempfänger ein Betriebsschild in Größe von DIN A4, mit dem er seine Teilnahme am Projekt dokumentieren kann.
- 6.4 Bei Projektanträgen zur Anschaffung von Technik richtet sich die maximal mögliche Förderung nach dem Umfang der Antragstellung, wobei der Antragsteller mindestens 15 v.H. aber maximal 50 v.H. als Eigenanteil nachzuweisen hat.

7. Verfahren der Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

- 7.1 Der Antrag auf Förderung kann sowohl vor der Durchführung der geplanten Maßnahme, jedoch frühestens ab Januar des Jahres, in welchem die zur Beantragung anstehende Maßnahme durchgeführt wird, als auch innerhalb von drei Monaten nach Anlage des Blühstreifens oder der Blühfläche gestellt werden.
- 7.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung von mindestens einer fotografischen Darstellung je Blühfläche zu einem gestellten Antrag. Bei Projektanträgen kann der fotografische Nachweis über bis zu 5 Jahre alljährlich für einzelne Flächen gefordert werden.
- 7.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das auf dem Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

8. Patenschaftsprogramm

- 8.1 Für anzulegende und angelegte Blühflächen können ab einem Spendenbetrag von 500,- EUR zur Finanzierung über 1.3 dieser Richtlinie hinaus Blühflächenpatenschaften vergeben werden.
- 8.2 „Blühflächenpaten“ erhalten für ihre Unterstützung eine Urkunde, auf der der Betrag der Unterstützung angegeben wird. Darüber hinaus kann das Engagement des Blühflächenpaten in besonderer Weise auf dem Hinweisschild nach 6.3 dieser Richtlinie deutlich gemacht werden.

9. Gültigkeit

- 9.1 Diese Richtlinie trat erstmalig im Jahr 2018 in Kraft und gilt für das Förderjahr 2019 in der vorliegenden Fassung. Sie kann bei Projektfortführung in Folgejahren erneut in Kraft gesetzt werden.

Anlage: Darstellung der Fördersummen je ½ ha bis zur Maximalförderung von 4 ha einjähriger und 3 ha mehrjähriger Blühfläche je Betrieb.

**Anlage zur Richtlinie für Förderanträge Dritter:
Förderprogramm „Blühflächen für Brandenburg“**

Darstellung der flächenbezogenen Fördersumme in 0,5 ha Schritten. Die ausgereichte Förderung berechnet sich nach der genauen Flächenangabe im Antrag.

	0,5 ha	1 ha	1,5 ha	2 ha	2,5 ha	3 ha	3,5 ha	4 ha
einjährig	40,-	60,-	80,-	100,-	120,-	140,-	160,-	180,-
mehrjährig	110,-	165,-	220,-	275,-	330,-	385,-		